

Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-390-248 (bisheriges Az.: 24-390-5 / 6)
Planfeststellungsverfahren für die Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach
zwischen der B 39 und der L 1100 sowie den vierstreifigen Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) zwischen Heilbronn-Neckargartach und der AS Heilbronn-Untereisesheim
- Anhörung zur Planänderung -**

Die Stadt Heilbronn hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Das geplante Straßenbauvorhaben, das Gegenstand der Planfeststellung ist, besteht aus zwei Teilbaumaßnahmen, nämlich dem Bau der Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach als Verbindungsstraße zwischen der B 39 und der L 1100 sowie dem vierstreifigen Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) zwischen Heilbronn-Neckargartach und der Anschlussstelle Heilbronn-Untereisesheim. Träger der Baulast ist für die Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach die Stadt Heilbronn und für die Neckartalstraße das Land Baden-Württemberg. Vorhabenträgerin ist für beide Maßnahmen die Stadt Heilbronn. Die etwa 4,5 Kilometer lange **Nordumfahrung** führt von der B 39 über den Industriepark „Böllinger Höfe“ (Alexander-Baumann-Straße) und das Industriegebiet „Neckarau“ (Buchener Straße) und endet an einem neuen Knotenpunkt mit der L 1100 (Neckartalstraße). Der geplante Innovationspark „Steinäcker“ östlich des Industrieparks „Böllinger Höfe“ wird mittels einer Einmündung an die Nordumfahrung angeschlossen. Im Zuge der Realisierung der Nordumfahrung soll auch eine durchgängige Radwegverbindung zwischen der B 39, dem Industriepark „Böllinger Höfe“, dem Innovationspark „Steinäcker“ und dem Industriegebiet „Neckarau“ geschaffen werden. Der auf der Alexander-Baumann-Straße verlaufende Abschnitt der Nordumfahrung, der rund 2,1 Kilometer umfasst, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, da für diesen Abschnitt bereits ein Bebauungsplan existiert. Der zweibahnige **Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße)** erfolgt über eine Länge von 1,3 Kilometer. Er beginnt im Süden an der vorhandenen Rampe zur Überführung der Karl-Wüst-Straße und endet am nördlichen Knotenpunkt mit der Wimpfener Straße, der im Zuge der Baumaßnahme angepasst wird. Die

südliche Einmündung der Wimpfener Straße in die Neckartalstraße, die sich etwa auf halber Ausbaustrecke befindet, wird zurückgebaut. Stattdessen wird die Buchener Straße im Zuge der Realisierung der Nordumfahrung mittels einer neuen Einmündung direkt an die Neckartalstraße angebunden. Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen geplant.

Das o.g. Planfeststellungsverfahren wurde im Juni 2022 eingeleitet. Die Planunterlagen wurden vom 20.06.2022 bis 19.07.2022 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die Vorhabenträgerin hat die Planung aufgrund während des Anhörungsverfahrens eingegangener Stellungnahmen sowie sonstiger Erfordernisse geändert bzw. die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt.

Die im Rahmen der Planänderung **überarbeiteten Planunterlagen** beinhalten u.a. folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Anpassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Änderung von maßnahmenbedingten und nicht maßnahmenbedingten Leitungsverläufen
- Änderung von Katastergrenzen und Eigentumsverhältnissen aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Grunderwerbs durch die Vorhabenträgerin
- Änderungen im Lärmschutz
- Überarbeitung von Gutachten wie z.B. immissionstechnische Untersuchungen, umweltfachliche Untersuchungen
- Erstellung von zusätzlichen Gutachten: forstrechtliches Ausgleichskonzept, Erschütterungsgutachten (für Bauphase), Stellungnahme zum Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Neckars, Vorprüfung zur Wasserrahmenrichtlinie, ergänzender Artenschutzbeitrag, ergänzende Baugrundgutachten, Klimagutachten (global)
- Ergänzung von natur- und artenschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Anträgen

Nach § 12 Abs. 2 UVwG i.V.m. Nr. 1.5.1 der Anlage 1 zum UVwG sowie §§ 7 Abs. 3 UVwG, 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 1.3.4 der Anlage 1 des UVwG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht auszuschließen sind, stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst deshalb auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. §§ 18 ff. UVPG.

Die (überarbeiteten) Planunterlagen enthalten insbesondere die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (einschließlich den jeweiligen Wechselwirkungen) sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, landschaftspflegerischer Begleitplan, forstrechtliches Ausgleichskonzept, schalltechnische Untersuchung, lufthygienische Untersuchung, Erschütterungsgutachten (für Bauphase), wassertechnische Untersuchungen, Stellungnahme zum Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Neckars, Vorprüfung zur Wasserrahmenrichtlinie, Artenschutzbeitrag, Fachgutachten Fauna, Baugrundgutachten, Bodenschutzkonzept, Klimagutachten, Verkehrsuntersuchung, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von Dienstag, 28.01.2025 bis Donnerstag, 27.02.2025

-je einschließlich-

im Technischen Rathaus der Stadt Heilbronn, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, Cäcilienstr. 49, 74072 Heilbronn während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die überarbeiteten Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, d.h. jede Person, deren Belange durch die (geänderte) Planung berührt werden, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die (geänderte) Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Donnerstag, 27.03.2025

bei der Stadt Heilbronn, Cäcilienstr. 49 in 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu der (geänderten) Planung äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen / Einwendungen erfolgt nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags), die auch die Entscheidung über die Äußerungen / Einwendungen umfasst, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft bzw. bestehen bereits seit der vorherigen Planauslage.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.
- Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer